

Art. 2

Auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 13 des Grundgesetzes³⁾, Art. 102 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung⁴⁾.

³⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 100-1

⁴⁾ [Amtl. Anm.]: BayRS 100-1-S